

Vorgehensreihenfolge

1. Vom abgebenden Pächter ist sicher zustellen das „Schwarzbauten“, wie nicht genehmigte Terrassendächer, zusätzliche Schuppen u.a. vor der Gartenübergabe entfernt sind.
2. Der zu verpachtende Garten ist durch den Vorpächter beim Kleingartenverband **schätzen** zu lassen
(Terminabstimmung bitte direkt mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. , Dreescher Markt 1 – 19061 Schwerin – Tel.: 0385 / 712265).
3. Zur Schätzung ist ein Mitglied des Vorstandes Störtal e.V. mit hinzuzuziehen auch um Fragen zu erforderlichen Rückbauten zu klären.
4. Der Pächter sucht einen geeigneten Nachfolger. Der Pachtinteressent hat einen **Antrag auf Mitgliedschaft** im Kleingartenverein „Störtal e.V.“ zu stellen sowie die Gartenordnung und Satzung anzuerkennen. Entsprechende Dokumente können von der Webseite des Vereins heruntergeladen werden. Hier sind auch Muster für ein Kaufvertrag, das Merkblatt mit Regeln zur kleingärtnerischen Nutzung u.a. Vorlagen bereitgestellt.
Bitte nicht voreilig einen Kaufvertrag abschließen, da für die Nutzung des Gartens ein Pachtvertrag und eine Mitgliedschaft im KGV Störtal e.V. Voraussetzung ist!
5. Auf Basis des Schätzgutachtens und des Aufnahmeantrages **entscheidet der Vorstand** über die Mitgliedsaufnahme und bietet bei einer positiven Beurteilung, ggf. mit Auflagen (Rückbauforderungen), dem neuen Pächter einen Pachtvertrag an.
6. Mit Vorlage des neuen Pachtvertrages, können Pächter und Nachfolger den Verkauf der zu übertragenden Güter, wie Laube und Anpflanzungen vollziehen und sich über den Kaufpreis einigen. Solange Rückbauforderungen bestehen darf kein Verkauf erfolgen.
7. Mit **Übergabe des Garten** sind dem Vorstand die aktuellen Zählerstände für Wasser und Elektro mitzuteilen, unbedingt sollten offenen Zahlungen zwischen Vorpächter und Nachfolger geregelt sein (Stichtag letzte Abrechnung).
8. Übergeben Sie dem neuem Pächter bitte eine genaue Skizze zum Verlauf aller Ver- und Entsorgungsleitungen.
9. Mit dem vollzogenen Pächterwechsel endet Ihr bisheriger Pachtvertrag und im Normalfall auch Ihre Mitgliedschaft im Kleingartenverein.